

gesellschaft
044 835 82 40
gesellschaft@dietlikon.org

Protokollauszug vom 11.11.2025

2025-201 12.04.4 Ruhefrist, Abräumen
Friedhof; Verlängerung Grabesruhe für Kinder; Zustimmung

a) Sachverhalt

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Dietliker Kirchen haben am 1. Oktober 2025 einen Antrag um Verlängerung der Grabesruhe bei Kindergräber eingereicht. Konkret wird angeregt, dass die 20jährige Ruhefrist gemäss § 15 Abs. 1 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) auf 30 Jahre verlängert wird. Gemäss § 15 Abs. 3 BesV können die Gemeinden längere Ruhezeiten festlegen.

b) Erwägungen

Weil es Kindergräber gibt, für die bereits ein Grabunterhaltsvertrag für eine Dauer von 20 Jahren abgeschlossen wurde, kann die Ruhefrist nicht einfach um 10 Jahre verlängert werden. Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person/en (z.B. Eltern oder Geschwister) soll es aber möglich sein, die Ruhefrist um weitere 10 Jahre zu verlängern. Vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren werden die anordnungsberechtigten Personen durch das Bestattungsamt angeschrieben und auf folgende Möglichkeiten hingewiesen:

- Verzicht auf eine Verlängerung der Ruhefrist um 10 Jahre
- Verlängerung der Ruhefrist um 10 Jahre ohne Grabunterhaltsvertrag bzw. mit Kündigung des bestehenden Unterhaltsvertrages
- Verlängerung der Ruhefrist um 10 Jahre mit gleichzeitiger Verlängerung des bestehenden Grabunterhaltsvertrages um 10 Jahren

Ohne schriftliche Rückmeldung der anordnungsberechtigten Personen wird davon ausgegangen, dass auf eine Verlängerung der Ruhefrist verzichtet wird.

Artikel 14 der Friedhofsverordnung der Gemeinde Dietlikon vom 09.12.2019 (AS 812.10) legt fest, dass für den Friedhof Dietlikon die Ruhefristen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung gelten. Der Gemeinderat kann längere Ruhefristen festlegen. Von diesem Recht macht die Behörde Gebrauch.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Dietliker Kirchen sind mit der Neuregelung einverstanden.

Beschluss

1. Gestützt auf Art. 14 der Friedhofsverordnung legt der Gemeinderat die Ruhefristen für Kindergräber mit Wirkung ab 01.01.2026 wie folgt fest:
¹ Die Ruhefrist für Kindergräber beträgt 20 Jahre.
² Auf schriftliches Gesuch der anordnungsberechtigten Person/en kann die Ruhefrist einmalig um weitere 10 Jahre verlängert werden.
2. Dieser Beschluss ist im KURIER amtlich zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).
Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung an:
 - Seelsorgerinnen und Seelsorger der Dietliker Kirchen
 - Bestattungsamt (zum Vollzug)
 - Unterhaltsdienst
 - Gemeindeganzlei (zur Publikation)
 - Gemeinderat Roger Würsch
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeganzreiber

Versand: